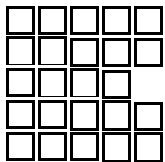


SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDEN

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Bürgerbegehren	2
§ 3 Bürgerentscheid	3
§ 4 Inkrafttreten	3



SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDEN

vom 04. April 1996
(Amtsblatt Nr. 8 vom 11. April 1996)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, sind für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die Art. 1 - 7 und 10 - 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes wie folgt entsprechend anzuwenden:

- a) Es werden die Begriffe "Wahl" durch "Abstimmung", "Wahlrecht" durch "Abstimmungsrecht", "Wahlleiter" durch "Abstimmungsleiter" usw. ersetzt.
- b) Die Leitung der Abstimmung obliegt dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann die Leitung der Abstimmung einem der weiteren Bürgermeister oder einem berufsmäßigen Mitglied des Stadtrates übertragen.
- c) Art. 5 Abs. 2 Satz 3; Art. 11 Abs. 1 Satz 2; Art. 11 Abs. 2; Art. 11 Abs. 4, 2. Halbsatz von Satz 1 und Sätze 2 bis 5; Art. 12 Abs. 2 finden keine Anwendung. In Art. 6 Abs. 2 genügen 1 bis 4 statt 3 bis 6 Beisitzer.

(2) Die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen ist unter Berücksichtigung der Festlegungen in Absatz 1 wie folgt entsprechend anzuwenden:

- a) § 19a entfällt. In § 9 Abs. 2 genügen zwei statt drei Mitglieder, in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 genügen zwei statt drei Mitglieder und in § 12 Abs. 2 Ziff. 2 genügen drei statt fünf Mitglieder. Der Wahlschein nach § 28 Abs. 2 Satz 1 kann auch faksimiliert unterschrieben sein.
- b) Das Abstimmungsverfahren ist möglichst einfach auszugestalten.

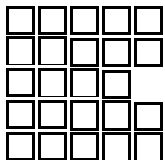
§ 2 Bürgerbegehren

(1) Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Eintragung muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Im Anschluss daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren. Die Stadtverwaltung hält Muster für die Unterschriftenliste bereit.

(2) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person der Eingetragenen oder des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
- c) die oder der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(3) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit können die drei Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens bis einen Tag vor Durchführung des Bürgerentscheids.



(4) Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen, frühestens jedoch einen Monat nach der Entscheidung über die Zulässigkeit.

§ 3 Bürgerentscheid

(1) Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.

(2) Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden Bürgerinnen und Bürger über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet. Im Anschluss an diese Unterrichtung legen Vertretungsberechtigte und Stadtrat unter Beachtung von Art. 18a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids bündig dar.

(3) Über den Text des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat. Die Beschlussfassung des Stadtrates darüber, dass ein Bürgerentscheid stattfindet, soll zusammen mit der Entscheidung über den Text des Stimmzettels erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Bürgerbegehren Bürgerentscheid Abstimmungsrecht

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]